

MUSS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verhandlungen, für die uns erteilten Aufträge und unsere Lieferungen/Leistungen gegenüber unseren Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer). Für Abweichungen gilt die Schriftform, auf welche nur durch eine schriftliche Erklärung unsererseits verzichtet werden kann. Der Geltung abweichender Einkaufsbedingungen unseres Kunden wird widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn ein Auftrag angenommen oder eine Lieferung durchgeführt wird.

2. Verwertungsrechte

2.1.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art –auch in elektronischer Form– behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorhergehende Einwilligung zugänglich gemacht werden. Für Unterlagen des Kunden sind wir berechtigt, diese solchen Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise den Lieferauftrag erteilen werden.

2.2.

An der von uns/für uns auftragsbezogen entwickelten Software (einschl. deren Dokumentation) hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, jedoch nur in Verbindung mit dem Liefergegenstand; eine Nutzung der Software auf mehr als einem System sowie außerhalb der Liefergegenstandes ist untersagt; der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen Umfang zu Sicherungszwecken vervielfältigen (§§ 69 a ff. UrhG). Das Überarbeiten, die Übersetzung oder die Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Bei Weiterverkauf des Liefergegenstands kann unser Kunde die Rechte an unserer Software nur in dem Umfang weiterveräußern, in dem wir sie ihm in Verbindung mit dem Liefergegenstand eingeräumt haben. Hierauf hat unser Kunde seinen Käufer hinzuweisen und mit ihm entsprechende Vereinbarungen zu treffen; er haftet uns gegenüber für einen evtl. aus einem Unterlassen entstandenen Schaden.

3. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

II. Angebote, Vertragsinhalt

1. Angebote

Angebote der MUSS GmbH sind ohne gesonderte Erklärung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2. Vertragsinhalt

Für den Inhalt und Umfang unserer Lieferverpflichtung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, im Fall unseres verbindlichen Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstands bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für unseren Kunden zumutbar ist.

3. Selbstbelieferung

Soweit wir nicht selbst herstellen, gilt: Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko; wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit und sofern wir trotz vorherigen Abschlusses eines Einkaufs-/ Liefervertrages unsererseits den Liefergegenstand von unserem Vorlieferanten nicht erhalten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden unseren Kunden unverzüglich über eine nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren; er hat, und wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben.

4. Angaben zur Beschaffenheit

Angaben zum Liefergegenstand, gleich in welcher Form, sind als annähernd zu betrachten; sie gelten als vereinbarte Beschaffenheit nur dann, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits-/ oder Haltbarkeitsgarantie wird nur für solche Angaben übernommen, für die sie ausdrücklich ausgewiesen ist. Die Bereiche Engineering, Herstellung, Montage, Probetrieb, Dokumentation, Lieferung und Inbetriebnahme sind jeweils getrennte Leistungsabschnitte und auch getrennt zu vergüten. Sie sind nur Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Beachtung unserer Empfehlungen

Wir weisen darauf hin, dass bei der Lieferung von Kühlsystemen und/oder hierfür bestimmte Aggregate einschließlich der Steuerungseinheit ihre Funktion nur erfüllen können, wenn die von uns entwickelte Lagerungs- und Steuerungsplanung eingehalten wird; Abweichungen von diesen Empfehlungen können sich beeinträchtigend auf die Funktion der Kühlsysteme auswirken. Für Schäden, die aufgrund solcher Auswirkungen entstehen, haften wir unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

6. Unklarheiten

Legt unser Kunde zur Bestimmung des Liefergegenstands Maßskizzen vor, so gehen Fehler und Unklarheiten, die zur fehlerhaften Ausführung/Auslieferung führen, zu seinen Lasten. Das Gleiche gilt bei Vorgaben von Stückzahlen, Nettogewichten, Werkstoffen, Qualität und Mitteilung eines jeweiligen Verwendungszwecks. Dies gilt ferner für Materialfestigkeit, Oberflächenhärte und Verarbeitung. Für die Richtigkeit solcher Angaben haftet unser Kunde auch dann, wenn wir auf der Grundlage seiner Angaben Engineering-Hilfe geleistet haben; es ist deshalb Sache des Kunden, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu prüfen, sofern wir diese zum Zweck der Freigabe dem Kunden nochmals vorgelegt haben.

7. Genehmigungen

Die wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben unberührt von öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen, Auflagen oder Erklärungen Dritter. Eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) unserer Leistungen kann nicht verlangt werden.

8. Festpreisvereinbarung

Beruft sich eine der Vertragsparteien auf eine Festpreisvereinbarung, so hat sie dies nachzuweisen.

III. Preise und Zahlung

1.

Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die MWST in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Müssen wir bzgl. unserer eingesetzten Materialien, Vorprodukte oder bezogene Leistungen im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung Preiserhöhungen hinnehmen, behalten wir uns vor, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, unsere am Versandtag geltenden Preise zu berechnen.

2.

Haben wir die Aufstellung oder Montage, Inbetriebnahme oder die Teilnahme am Probetrieb übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt unser Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten für Techniker, Montagemitarbeiter, Inbetriebnahme durch Ingenieure, Elektriker, Schlosser nach unseren betriebsüblichen Stundensätzen. Die Stundensätze gelten bei einem kalendertäglichen Einsatz in zehnstündiger Arbeitszeit. Übernommen werden vom Kunden ferner die Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Es ist Angelegenheit des Kunden, die Organisation für die Gegenzeichnung der Stundennachweise vorzuhalten und uns mitzuteilen.

3.

Zahlungen sind an die Zahlstelle Bad Fallingbostal zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden die Zinsen in Höhe 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

4.

Soweit unser Kunde keine anderweitige Bestimmung trifft, werden Zahlungen zur Begleichung der Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste Schuld verrechnet. Wünscht der Kunde eine anderweitige Verrechnung seiner Zahlung, muss diese anderweitige Bestimmung schriftlich erfolgen. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuweisen, deren Tilgungsbestimmung § 367 Abs. 1 BGB widerspricht. Vereinbarte Skonti dürfen nur abgezogen werden, wenn der Kunde sämtliche fälligen Forderungen uns gegenüber beglichen hat.

5.

Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Zur Zurückhaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 BGB vorliegen.

IV. Lieferzeit/Lieferverzögerung

1.

Die Einhaltung von Fristen für unsere Lieferungen/Leistungen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer fälligen Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

2.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-/ bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5.

Gerät der Kunde sowohl mit der Abnahme als auch mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unser Kunde kann dies verhindern, wenn er uns sowohl

- die entstandenen Kosten für die Lagerung des Liefergegenstandes erstattet als auch
- anderweitige Verfügungen über den Liefergegenstand gestattet mit der Folge, dass er nur noch mit angemessener verlängerter Frist beliefert werden kann und
- seiner Leistungspflicht bezogen auf die neue Lieferfrist ordnungsgemäß nachkommt.

6.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.

Liefertermine (auch Dokumentationstermine, Ausführungstermine) binden uns nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich und kalendermäßig bestimmt sind. Ergeben sich Verzögerungen daraus, dass unser Kunde mit von ihm zu erbringenden Vorleistungen in Verzug geraten ist oder mangelhaft geleistet hat, so ist unsere Haftung im Hinblick auf diese vom Kunden zu vertretende Behinderung ausgeschlossen.

8.

Sowohl Schadensersatzansprüche unseres Kunden wegen Verzögerung der Lieferung wie auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder gesondert zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann unser Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.

Werden Versand oder Zustellung, ferner die Montage auf Wunsch unseres Kunden um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft/Montagebereitschaft verzögert, sind wir berechtigt, ihm für jede angefangene Woche ein Lager-/ Bereitstellungsgeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch 10 % zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lager-/ Bereitstellungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V.

Gefahrübergang, Abnahme

1.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung/Inbetriebsetzung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten unseres Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert
- b) bei Lieferungen mit Montage und/oder Inbetriebsetzung –unabhängig von einer Abnahmeverhandlung– am Tag der tatsächlichen Übernahme bzw. des Einbaus in ein Gebäude oder –im Fall der Komponentenlieferung– in eine Gesamtanlage; es ist Sache

unseres Kunden, die von uns gelieferten, bzw. zum Einbau gebrachten Produkte, Komponenten und Aggregate gegen Beschädigung zu schützen.

2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Montage infolge von Umständen, die der Firma MUSS GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, auf Kosten unseres Kunden die Versicherungen abzuschließen, die er verlangt.

3.

Angelieferte/montierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII.) entgegenzunehmen. Unwesentliche Mängel sind solche, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung für die gewöhnliche Verwendung nicht nachhaltig beeinträchtigen.

VI.

Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1.

Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen/zu liefern:

- a) alle Fundament-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten entsprechend den für die Anlage bestehenden statischen Erfordernissen einschließlich der dazugehörigen Fachkräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebewerkzeuge und anderen Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, im übrigen: den freien und ungehinderten Zugang zum Montageplatz, hinreichend befestigt zur Anlieferung auch durch Kran und Schwerlastfahrzeuge,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Reparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene Sanitäreinrichtungen; im übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes und des Lieferpersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu stellen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2.

Vor Beginn der Montage hat der Kunde die nötigen Angaben für die Positionierung der Anlagen, Anlagenteile und Teilkomponenten, über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlage zur Verfügung zu stellen.

3.

Vor Beginn der Montage müssen sich die für die zur Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände/Anschlüsse an der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Baus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

5.

Der Kunde hat uns jeweils wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6.

Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde sie innerhalb von einer Woche vorzunehmen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist, dies ist auch dann der Fall, wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Anschlussarbeiten vorgenommen haben. Zur Klarstellung: Die Abnahme ist nicht von einer Inbetriebnahme oder von der Durchführung eines Probetriebs abhängig.

VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel unserer Lieferungen/Leistungen haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII. und IX.) wie folgt:

Sachmängel:

1.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

2.

Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Regressanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen/Ersatzlieferungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

4.

Schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung fehl, kann unser Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer IX.) (sonstige Schadensersatzansprüche) vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder unsachgemäße Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit deren Gründe nicht von uns zu verantworten sind, mangelhafte (Bau-) Vorarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Nichtbeachtung unserer Steuerungs- und Lagerungsempfehlung, übermäßige Beanspruchung. Bessert unser Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen unseres Liefergegenstandes.

6.

Ansprüche unseres Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

7.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt die vorstehende Regelung Nr. 5) entsprechend.

8.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Ziffer IX.) (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die unter diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Rechtsmängel: Für die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen und Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

VIII.

Verjährung, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse auf die wirtschaftliche Bedeutung oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen

angepasst. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1.
Schadens- und Aufwendungsersatzsprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2.
Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
3.
Soweit dem Besteller nach den vorstehenden Regelungen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vertragsbestimmungen.

X. Eigentumsvorbehalt

1.
Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2.
Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dies er seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
3.
Im übrigen gilt: Der Kunde tritt uns bereits heute seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware an seine Kunden ab und verpflichtet sich, unsere Rechte zu wahren, insbesondere einen Weiterverkauf unverzüglich anzuzeigen. Die abgetretene Forderung dient uns zur Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
4.
Im Weiteren gilt: Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt er schon jetzt die gegenüber seinem Kunden

entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten mit Rang vor dem Rest ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten vor dem Rest ab.

5.

Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie bei einer Verbindung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu. Unsere Eigentumsrechte setzen sich im Veräußerungs-/ oder im Fall des Einbaus gem. vorstehendem an den Forderungen des Kunden gegenüber seinen Vertragsparteien fort.

6.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt oder zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im bloßen Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung.

XI.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1.

Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Walsrode. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

2.

Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII.

Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.